

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 06.07.2004, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Hankhausen, Loyer Weg 91, 26180 Rastede

Rastede, den 24.06.2004

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.05.2004 | |
| TOP 4 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße)
Vorlage: 2004/120 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 5 | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 B- Ortszentrum Wahnbek
Vorlage: 2004/140 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 6 | Bebauungsplan 75 - Im Göhlen
Vorlage: 2004/141 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 7 | Straßenbenennung für die Straße am Sportplatz Neusüdende
Vorlage: 2004/133 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 8 | Neufassung des Abwasserbeitrages und Neufassung der Abwasserbeitrags-satzung
Vorlage: 2004/137 | Berichterstatter: Herr Finkeisen |

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/120

freigegeben am 28.04.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 03.05.2004

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.05.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.05.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 17.05.2004.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 – Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße) nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 16.03.2004 (Vorlage 2004/052) wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.03.2004 bis 30.04.2004 durchgeführt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage 1 beigefügt.

Nähere Erläuterungen hierzu wird das mit der Planung beauftragte Büro Diekmann und Mosebach in der Sitzung geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/140

freigegeben am 13.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 13.05.2004

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 B- Ortszentrum Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung wird bestätigt.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 B – Ortszentrum Wahnbek nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Per Eilbeschluss vom 07.05.2004 (Vorlage 2004/131) wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und in der Zeit vom 18.05.2004 bis 18.06.2004 durchgeführt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung (siehe Anlage 2004/125)
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/141

freigegeben am 13.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 13.05.2004

Bebauungsplan 75 - Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 75 – Im Göhlen mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.04.2004 (Vorlage 2003/064) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.05.2004 bis 07.06.2004 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken, die zur Änderung der bisherigen Planung führten, haben sich nicht ergeben.

Nunmehr kann daher der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Lageplan
3. Planzeichnung + Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/133

freigegeben am 10.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Schmidt

Datum: 10.05.2004

Straßenbenennung für die Straße am Sportplatz Neusüdende

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die für die Bebauung des Sportplatzes Neusüdende notwendige Straße erhält den Namen **Schoolkamp**.

Sach- und Rechtslage:

Der Vorschlag für die Bezeichnung der Straße „Schoolkamp“ stammt aus der Versammlung der Bezirksvorsteher am 23.01.2004 vom Bezirksvorsteher und vom Heimatverein. Frau Pauly vom Gemeindearchiv hat keine anderen Vorschläge eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/137

freigegeben am 12.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 12.05.2004

Neufassung des Abwasserbeitrages und Neufassung der Abwasserbeitragssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede (Abwasserbeitragssatzung)“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bei dieser Vorlage geht es um die Fortschreibung und Neufestsetzung der Abwasserbeiträge (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) für die nächsten rund zehn Jahre sowie um die Korrektur der Abwasserbeitragssatzung auch aus Anlass der beitragsrechtlichen Erkenntnisse im Zuge der für Nethen erlassenen Satzung nach § 34 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) sowie auf die Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung) Bezug genommen.

Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation:

Das Ergebnis der Fortschreibung liegt vor, allerdings später als geplant, weil das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + berücksichtigt worden ist. Dies führte dazu, dass die Fa. noch zu einem recht späten Zeitpunkt ihre Flächenberechnungen ergänzen musste.

In der Anlage ist die gesamte Kalkulation beigelegt, weil sie aus rechtlichen Gründen allen Ratsmitgliedern bei der Entscheidung über die Beitragssätze vorliegen muss. Nicht beigelegt sind die zahlreichen Pläne, aus denen die Flächen und Einzelgrundstücke erkennbar sind, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind und werden sollen. Diese Karten werden in den Sitzungen vorliegen.

Die Fortschreibung ist umfangreich. Um sie zu verstehen lässt sich die ganze Kalkulation aber mit einem Satz umschreiben: Der Beitragssatz ergibt sich aus den Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (bisherige Kosten und die in den nächsten zehn Jahren geplanten Kosten) geteilt durch die Flächen der Grundstücke, die an die Einrichtungen angeschlossen sind und angeschlossen werden sollen. Schwierig wird die Berechnung im Grunde lediglich dadurch, dass diese je Grundstück so durchgeführt wird, wie es die Abwasserbeitragsatzung vorschreibt, d.h., sämtliche Situationen, wie Außenbereich, im Zusammenhang bebaute Orteile, Festsetzungen der Bebauungspläne, tatsächliche Nutzungen je Grundstück usw. müssen berücksichtigt werden.

Die Beitragssätze sind nicht variabel, denn das NKAG schreibt vor, wie der Beitrag zu berechnen ist. Sie decken die Kosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ab. Insofern stehen Kosten und damit der Beitrag fest; er ist schlicht das Ergebnis einer Berechnung.

Zum Verständnis ist darauf hinzuweisen, dass die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch nicht abgeschlossen ist, da ja noch – durch neue Baugebiete – eine ständige Erweiterung stattfindet.

Die Fortschreibung der Beitragskalkulation, gültig bis Ende 2015, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Einrichtung	bisher Euro pro qm Nutzungsfläche	Neu Euro pro qm Nutzungsfläche
Schmutzwasser	10,19 Euro	13,24 Euro
Niederschlagswasser	1,76 Euro	3,02 Euro

Gegenüber dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum von zehn Jahren ist nunmehr eine leichte Erhöhung des Beitragssatzes vorgesehen. Das liegt darin begründet, dass bei einer Abschnittskalkulation wie dieser für den zurückliegenden Zeitraum Planungskosten durch Eckkosten ersetzt und für den nächsten Zeitabschnitt Herstellungskosten über einen großen Zeitraum hinweg geschätzt werden müssen. Hinzu kommt noch die Flächenkomponente. Das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + mag einen Hinweis darauf geben, wie sich über einen längeren Zeitraum gesehen, Planungsüberlegungen ändern können, die Jahre zuvor gar nicht absehbar gewesen sind.

Die ausgerechneten Beitragssätze sind „höchstzulässige“ Beitragssätze. Der Ortsgesetzgeber hat die Möglichkeit, die Sätze zu reduzieren, nicht aber zu erhöhen. Bei einer Reduzierung der Beitragssatzhöhe ergeben sich negative Folgen für die Höhe der Abwassergebührensätze. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Beitragssätze nicht zu verändern, sondern in vorgeschlagener Höhe festzusetzen.

Neufassung der Abwasserbeitragsatzung

In der an den Verwaltungsausschuss gerichteten Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) wurden aus Anlass der Abwasserbeitragsfestsetzungen für Nethen Ausführungen zur ortsrechtlichen Situation gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation auch eine Überarbeitung der Abwasserbeitragsatzung insgesamt erfolgen muss, um der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Wird diese nicht beachtet, sind die Satzungen mindestens teilweise nichtig (geworden).

Die hier zu den Änderungen vorzutragenden Ausführungen entsprechen inhaltlich und textlich weitgehend der Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung). Auf die Vorlage 2004/084 wird deshalb an dieser Stelle verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Besondere finanzielle Auswirkungen gibt es auch durch die Neufestsetzung der Abwasserbeiträge nicht, weil die Kalkulation der Beitragssätze auf Kostendeckung ausgelegt ist und in der vorliegenden Angelegenheit lediglich eine Fortschreibung der Kalkulation erfolgt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/129

freigegeben am 07.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Michael Hollmeyer

Datum: 04.05.2004

Haushalt 2002 - Beschluss über die Jahresrechnung / Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird mit einem Ergebnis in der Einnahme und in der Ausgabe i. H. v. jeweils **31.390.594,36 Euro** beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 100 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) stellt der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Die Jahresrechnung wird zusammen mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2002 und der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht dem Rat vorgelegt. Der Rat beschließt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters. Die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung 2002 können dem als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Die Jahresrechnung ist nebst Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland zur Prüfung vorgelegt worden. Die einzelnen Prüfbemerkungen sind dem anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 zu entnehmen. Auch die verwaltungsseitige Stellungnahme zum Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der Prüfung der Jahresrechnung 2002 keine Anhaltspunkte ergeben haben, die der vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Bürgermeisters als jetzigem Hauptverwaltungsbeamten durch den Rat der Gemeinde Rastede gemäß § 110 Abs. 1 NGO entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

-entfällt -

Anlagen:

1. Feststellung der Jahresrechnung durch den Bürgermeister
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung
(Hinweis: das Inhaltsverzeichnis befindet sich am Ende des Dokuments)
4. Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/160

freigegeben am 25.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 25.05.2004

Haushalt 2004 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils über 5.000,00 Euro zu.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage 1 sind die seit der letzten Ratsinformation (27.04.2004) bis zum 07.05.2004 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt, welche oberhalb der Zuständigkeitsgrenze des Rates von 5.000,00 EUR liegen.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltsstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 EUR.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/167 A**

freigegeben am

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 22.06.2004**Gründung der "Residenzort Rastede GmbH"****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich an der Residenzort Rastede GmbH mit mindestens 60 %.
2. Die Ausführungen zur Gründung der Gesellschaft einschl. des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Vertrag mit der Fa. Bruns betreffend die Wahrnehmung touristischer Aufgaben wird mit Wirkung zum 31.12.2004 beendet.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zum vorgesehenen Arbeitsumfang der Gesellschaft zu schaffen bzw. zu initiieren.

Sach- und Rechtslage:

Mit Vorlage 2004/167 wurden in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14.06.2004 intensiv konkrete Rahmenbedingungen zur Gründung der Residenzort Rastede GmbH erörtert. Dabei war nicht die grundsätzliche Beteiligung in Frage gestellt worden, gleichwohl gab und gibt es eine Reihe von Problemkreisen, die zur weiteren Behandlung der Thematik in dieser Vorlage aktualisiert worden sind.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs ist bereits darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der vertraglichen Situation mit der Tourist-Information der 31.08.2004 einen relativen Fixpunkt für die Entscheidungsfindung darstellen kann. Insofern ist eine endgültig abschließende Entscheidung jedenfalls zum 06.07.2004 nicht zwingend geboten, wäre jedoch gleichwohl wünschenswert.

Zu den auch von der Verwaltung dargestellten Themenkomplexen ergeben sich folgende Empfehlungen bzw. Hinweise:

1. Vertretung der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung

Aus den bisherigen Diskussionen ist der verständliche Wunsch der politischen Gremien entstanden, eine den politischen Gewichtungsverhältnissen entsprechende Vertretung in die Gesellschafterversammlung zu entsenden und auch in direkten Informationszusammenhängen an den strategischen Leitzielen der Gesellschaft beteiligt sein zu können. Diesen Überlegungen folgend schlägt die Verwaltung deshalb vor, als Gesellschaftervertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung sämtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu entsenden.

Diese Regelung hätte aus Sicht der politischen Gremien den Vorteil, dass sämtliche Ausschussmitglieder direkt am Geschehen der Gesellschaft mit beteiligt sind, entsprechende Informationen erhalten und dabei dennoch das Abbildungsverhältnis der politischen Mehrheit gewahrt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses als Vertreter des Gesellschafters ihre Stimme nur einheitlich auf der Grundlage des Verwaltungsausschussbeschlusses abgeben können und damit ausgeschlossen ist, dass die unterschiedliche Verhaltensweise einzelner Fraktionen Mehrheitsverhältnisse im Rahmen der Gesellschafterversammlung verändern können.

Dieser Vorschlag unterstellt selbstverständlich die Grundannahme, dass ein Geschäftsführer vom Grundsatz her einem unveränderten Kompetenzumfang aus gesellschaftsrechtlichem Verständnis heraus unterworfen ist.

2. Beteiligung weiterer Vereine / sonstiger Dritter

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist, beinhaltet die Möglichkeit der weiteren Aufnahme von Vereinen oder sonstigen Dritten. Ob und welche Person(en) hierdurch im Zweifelsfall ausgeschlossen werden soll(en) oder müsste(n), braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden, da sichergestellt ist, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedarf. Es bliebe dann dem politischen Diskussionsprozess des Mehrheitsgesellschafters vorbehalten, sich dieser Frage im Einzelfall anzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung bleibt die Empfehlung, eine Gesellschaft, die offensichtlich der Gemeinde nahe steht und eng mit ihr verbunden ist, nicht dem Verdacht auszusetzen, sie begünstige die Interessenslage einzelner Personen. Mit den bislang bekannten potentiellen Gesellschaftern sind zum Teil weitere Gespräche geführt worden. Hinsichtlich der Thematik Kunst- und Kulturkreis Rastede (KKR) ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ein abschließendes Votum noch nicht möglich; hierzu wird in der Sitzung ggf. berichtet werden können. Aufgrund der Tatsache, dass, basierend auf den bisher geführten Gesprächen, die Durchführung einzelner Veranstaltungen durch Vereine auch nicht ausgeschlossen ist, hat der Verkehrsverein Rastede (VVR) in seiner Jahreshauptversammlung am 15.06.2004 ebenfalls einer Beteiligung an der Gesellschaft zugestimmt.

3. Gegenstand des Unternehmens

Im Verlauf der bisherigen Beratungen war die Befürchtung aufgetreten, dass eine zu weit gehende Interpretation des Begriffs "Kommunalmarketing" möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf Arbeits- und Beratungsinhalte innerhalb der Gemeinde Rastede haben könnte. Diese Befürchtung wird von der Verwaltung nicht gesehen, weil zum einen die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Geschäftsführers und damit des Unternehmens durch den Mehrheitsgesellschafter Gemeinde bestimmt wird und andererseits allein im Rahmen der personellen Ausstattung eine Beschäftigung mit Kommunalmarketingas-

pekten im extensivsten Sinne schlicht nicht möglich sein wird.

Weitere Steuerungsmechanismen können aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Gesellschafterversammlung direkt geklärt werden.

4. Zeitliche Abfolge

In der bisherigen Diskussion ist deutlich geworden, dass das zeitliche Moment mindestens ausgehend von der vertraglichen Situation gegenüber der Tourist-Information nicht üppig bemessen ist; eine Entscheidung des Rates noch vor der Sommerpause birgt mindestens den Verdacht, sich nicht hinreichend mit der Thematik beschäftigt haben zu können.

Die Verwaltung hat deshalb zwischenzeitlich mit der Tourist-Information, Herrn Dageförde, nochmals ein ausführliches Gespräch geführt, da der touristische Bereich als Schwerpunkt der Interessenslage der Gesellschafter aber auch der finanziellen Aufwendungen die wesentliche Ausgangsüberlegung für den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft darstellt.

In diesem Gespräch hat sich herausgestellt, dass Herr Dageförde aufgrund seiner persönlichen Disposition für das Jahr 2005 einer Veränderung des Zeitpunkts 31.08.2004 nicht zustimmen kann. Im Hinblick auf die weitere Vertragsabwicklung bleibt darüber hinaus ohnehin mindestens für ihn die Option, seinerseits die Kündigung auszusprechen. Gleichwohl wurde Verständigung darüber erzielt, voraussichtlich bis zum 31.03.2005 eine Übergangssituation unter Gestellung von Räumen und Personal zu schaffen und für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2005 eine weitere Übergangsoption für die Gestellung von Personal in den Räumlichkeiten der Gesellschaft zu erhalten. Die vertragliche Absicherung dieser Optionen unterstellt, würde dies bedeuten können, dass eine nahezu einjährige Vorlaufzeit für die Übernahme des touristischen Aufgabenkomplexes zur Verfügung steht. Für alle übrigen Bereiche ergäbe sich dieser einschränkende Zeitfaktor aufgrund der anderweitig geregelten Aufgabenübernahme derzeit nicht.

Unter dieser Prämisse wäre es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert, den Entscheidungsprozess jedenfalls bis zum 31.08.2004 abgeschlossen zu haben, um dann die weiteren Aufgaben zur Vorbereitung der Arbeitsaufnahme der Gesellschaft, insbesondere Akquisition von Personal und Raum, vornehmen zu können. Insoweit ist eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen Beratungszeitpunkte möglich.

5. Finanzieller Rahmen

Ein vorläufiger Entwurf eines Wirtschaftsplans ist dieser Vorlage 2 beigelegt. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass Anlaufverluste, ggf. auch über das Haushaltsjahr 2004 hinaus, entstehen können, wenn und soweit bestimmte touristische Leistungen jedenfalls zeitweise parallel verlaufen würden.

Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Feststellung, dass selbstverständlich die Gemeinde aufgrund der Aufgabenstellung insgesamt die finanzielle Last des Unternehmens zu tragen hat. Die Überlegungen zur Einrichtung dieser Gesellschaft spiegeln sich insofern einmal mehr in der Idee wider, ein - neues - Wir-Gefühl in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu entwickeln und sich in diesem Zusammenhang bestimmte steuergestaltende Elemente zunutze zu machen.

Wichtig ist jedoch der Hinweis, dass diese Gesellschaft nicht in erster Linie die Aufgabe hat, für die Gemeindefinanzen entlastend zu wirken oder gar Aufwendungen in bestimmten Bereichen zu unterlassen; vielmehr ist die Verbindung zwischen Organisations- und

Leistungsträger und die daraus resultierende verbesserte Anbindung an die Wertschöpfungskette für alle an diesem Prozess beteiligten Ziel des Handelns.

Wesentlicher Kostenblock bei der Gesellschaft wird erwartungsgemäß der Bereich der Personalaufwendungen sein. Dabei wird eine Teilaufgabe sicherlich der touristische Aspekt sein, wobei schon jetzt Klarheit darüber herrschen muss, dass allein mit dem persönlichen Umfang eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Erreichbarkeit der Tourist-Information verbunden sein muss. Hier wird es deshalb gelten, durch Prozessmechanismen oder auch die Einbindung der Leistungsträger, insbesondere der Vereine, ein entsprechendes Äquivalent zu schaffen.

Bei der Frage der allein aus gesellschaftsrechtlicher Sicht notwendigen Stellung des Geschäftsführers ergeben sich vom Grundsatz her zwei alternative Denkmodelle. So wäre es einerseits durchaus denkbar, den Geschäftsführer in einem Umfang vergleichbar der Sozialstation zu beschäftigen und das operative Geschäft entsprechenden Fachkräften zu überlassen. Diese Sichtweise wird von der Verwaltung nicht favorisiert, weil sowohl ein Geschäftsführer auf Vollzeitarbeitsgrundlage ebenso wie ein Hauptsachbearbeiter finanzielle Aufwendungen mit sich bringen werden. Der möglicherweise bestehende Gehaltsunterschied in Relation gesetzt zu der notwendigen Akzeptanz einer solchen Person gegenüber den gesellschaftlichen Kreisen, die durch die Gesellschafter repräsentiert werden, wird jedoch insoweit als unerheblich gesehen und könnte noch am ehesten geeignet sein, den Erfolg einer solchen Institution überhaupt in Frage zu stellen. Im Rahmen der gesamten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde insgesamt wurde bei der finanziellen Bemessung ein jeweils gleichwertiger Aufgabenkreis mit mindestens gleichwertigen finanziellen Auswirkungen unterstellt.

Aus Sicht der Verwaltung müsste diese Aufgabe vielmehr einer Person übertragen werden, die im gesellschaftlichen Geschehen der Gemeinde möglichst bislang nicht beteiligt ist und deshalb neutral agieren könnte.

Diese Frage kann, jedenfalls aktuell, auch noch zurückgestellt werden; dies gilt jedoch nicht für die Gestellung eines kommissarischen Geschäftsführers, der mindestens vorübergehend die Geschäfte der Gesellschaft übernimmt und für die Aufgabenübernahme Voraussetzungen schafft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründungskosten einschl. der Einlage belaufen sich auf rd. 20.000,- €. Eine Veranschlagung im Rahmen des Haushaltshaltes ist bislang nicht erfolgt. Die Deckung erfolgt durch Mittel aus dem Budget 8700 bzw. der Mehreinnahme aus der Gewerbesteuer.

Weitere Kosten im Laufe des Haushaltsjahres 2004 – ggfls. für die Anmietung von Räumlichkeiten oder Personal zu zahlen – können bis zur Höhe von 10.000,- € durch Mittel des Budgets 8700 abgedeckt werden.

Anlagen:

1. Ausführungen zur Gründung einer Gesellschaft für Zwecke des Kommunalmarketings.